

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 19

Artikel: Das bernische Antikinogesetz im Lichte behördlicher Beratung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1915/11/19

Das bernische Antikinogesetz im Lichte behördlicher Beratung.

M. Der Vorstand des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz hatte durch sorgfältig begründete Mitteilung die Herren Kinobesitzer des Kantons Bern auf letzten Dienstag nachmittag zu einer Versammlung in den „Maulbeerbaum“ in Bern eingeladen. Der Einladung hatten ca. 30 Leidtragende Folge geleistet. Leidtragende, nicht weil sie ob der Regierungsknute zittern, Leidtragende bloß, weil es oft entmutigend wirkt, zu sehen, wie man täglich es als „Ehrenpflicht“ erachtet, auf einem ehrsamen Gewerbe, das vom guten Willen beseelt ist, als nicht zu unterschätzender Bildungsfaktor die Zukunft zu erobern, herumreitet. Keine Entmutigung aber, heilebe nicht! Kopf hoch im Vertrauen auf eigene Kraft und Recht! Wir sind dem Vorstande zum voraus zu Dank verpflichtet, daß er, von diesem Gedanken beseelt, zu effektiver Arbeit für das Ansehen des Gesamtstandes sich aufraffte. Der Abstättung des Dankes wollen wir auch nicht vergessen, an die Herren Grossstadtrat Huggeler und Grossrat Münch, die in manhafter Weise für unsere Standesinteressen eine Lanze brachten.

Und nun zur regierungsrätslichen Vorlage, beziehungsweise zum „befreienden Wort“ Dr. Tschumi selbst!

Unsere Leser kennen die ursprüngliche Fassung des Antikinogesetzes aus früheren Betrachtungen im „Kinema“. Inzwischen hat eine großrätliche Kommission an ihr bereits mit Kamm und Bürste die ersten Säuberungsarbeiten vollzogen und hier darf unverhohlen festgestellt werden, daß die Herren Huggler und Münch als Kommissionsmitglieder nicht ganz unbebaubaren Boden fanden.

Zum ersten mußten sich die Verhandlungen zunächst auf einen prinzipiellen Standpunkt stellen; es galt die Überzeugung herauszuentwickeln: Ist im Kanton Bern ein Kinogesetz nötig oder nicht?

Unsere Gegner haben in diesem Punkte des Messers Scheide zu bald gebrochen. Sie zwingen sich zu keiner starken Überlegung und bejahren mit bänkelsängerischem Pathos, während sie ebenso unverfroren uns als selbstverständlich in den gegenteiligen Standpunkt einreihen. Gerade aber in diesem Punkte gehen sie kindisch fehl. Niemand, zum wenigsten wir Kinoleute selbst, wendet sich grundsätzlich dagegen, daß Maßnahmen getroffen werden, um das Publikum schädlichen Einflüssen, namentlich die Jugend vor Gefahren, die unter Umständen sensationelle Darbietungen ausüben, zu schützen, aber wir dürfen uns doch wohl als Fachleute das Urteil erlauben, ob die Kontrollbestimmungen der regierungsrätslichen Vorlage das Richtige treffen oder nicht. Es liegt in diesem Geständnis so wenig Überhebung als in der Auffassung des Feldmauers, der sich eines größeren Verständnisses, wie Mäusefallen gestellt werden müssen, bewußt ist, als der beste Burealist. In Fragen, die die Interessensphäre eines speziellen Standes betreffen, sind dessen Angehörige die zuverlässigsten Berater. In unserer Sache will man anders

halten. Bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfes und bei den Beratungen der Kommission hat man es mit Absicht unterlassen, den beteiligten Unternehmern und Angestellten der Kinobranche Gelegenheit zu geben, Ansichten und Wünsche nach Bedürfnis der Sache geltend zu machen.

Das muß gerechterweise unsren scharfen Protest wegen Ignorierung herausfordern. Es geschah dies auch rechtzeitig schon in unserem Fachblatt. Trotzdem... Zu einem zweiten Protest nicht minder tiefgreifender Art mußte sich sodann ohne weiteres der Großteil der Kommission bekennen. Der ursprüngliche Regierungsratsentwurf war auf rein fiskalischer Grundlage aufgebaut. Er ließ — ohne viele Worte zu machen — einfach darauf hinaus, dem Staat als Extrasteuern den größten Teil der Einnahmen der Kinoteater zuzuführen, wodurch für die Leztern der Zweck ihres Daseins, wenn nicht die Existenz überhaupt, verunmöglicht worden wäre.

Erfreulicherweise teilte die Kommission diese Auffassung einstimmig nicht und beantragte durch Abänderung eine ungerechte Extrabesteuerung zu mildern. So lange aber auch nur ein Makel ungerechtfertigter Extrabesteuerung auf uns lastet, wird es uns kein Ernsthafter verdenken können, wenn wir uns dagegen auflehnen.

Eine Herabsetzung der im regierungsrätslichen Entwurfe vorgegebenen Konzessionsgebühr von 50—2000 Fr. auf 50—1000 Fr. beliebte in der Kommission leider nicht. Artikel 4 erfährt jedoch insofern eine andere Prägung, als für die Führung eines bernischen Kinos nicht das bernische Kantonssürgerrecht, sondern das Schweizerbürgerrecht im allgemeinen maßgebend sein soll.

Unläng zu ganz besonderen Bemerkungen ist aber vor allem aus bei der Bestimmung über die Filmsteuer vorhanden.

Um den Ruhm großen „fiskalischen Weitblickes“ in starker Dosis einheimsen zu können, ist eine Filmsteuer von 1 Fr. per 100 Meter vorgesehen. Der Ansatz ließ sich schon aus rechnerischen Gründen nicht dezimieren, da sonst die Auslagen für das Gesez nicht gedeckt werden könnten, dazensurierte Filme steuerfrei sind. Dieses Privilegiums erfreuen sich aber lediglich die Filme, die für die Jugendvorstellungen bestimmt sind.

Man überlege ruhig mit fünf gesunden Sinnen: Die weitans größte Zahl der Filme ist für die Aufführungen für Erwachsene bestimmt; hier ist das Recht derzensurierung illusorisch, weil, ja eben weil — die Mehrzahl der Filme eben in diese Kategorie gehört und der Staat Geld haben muß, oder besser, aus den Kinos Geld ziehen will. Ist auf diese Art nicht geradezu der Einführung von Schundfilmen Vorjub geleistet?

Wer kürzlich ist, setze die Brille auf: Art. 77 der bernischen Staatsverfassung lautet: „Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck, bildliche Darstellung ist gewährleistet.“

Das Gesetz bestimmt die Strafe des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.“

Das war auch im Plädoyer Dr. Tschumi für die Vorlage eine harte Nutz; er hat sie mit einem Patentknacker erbrochen, der, lediglich, weil er neu war, verfing, so daß der

Herr Polizeidirektor sich dann gar wohl im gleichen Atemzuge blamieren durfte mit den Worten:

„Nun geht unsere Ansicht nicht dahin, es könne vornehmlich mit Strafbestimmungen und Polizeiverordnungen neuen Forderungen besserer Kultur zum Durchbruch verhelfen werden. Man muß vielmehr von Grund auf ausbauen und möglichst günstige Voraussetzungen für die Gesetzesanwendung zu schaffen suchen.“

Aber man spricht ja bereits von einem durchlöcherten Schirm der Gewerbebefreiheit, mit dem man das bedrohte Kinowesen schützen wolle. Noch gibt es Behörden und eine gewisse Presse, die sich mit solchen Argumentationen zu schlagen belieben. Und nebenbei bestreitet man eine Unterwöhlung der verfassungsrechtlich garantierten Gewerbebefreiheit.

Außer der oben schon erwähnten Filmfseuer enthält jedoch der Entwurf noch manche Extrazulage, deren sich kein anderes Gewerbe zu „erfreuen“ hat als gerade das unsere. Man sehe sich nur den Abschnitt an, der über Konzessionspflicht und Konzessionserteilung und über die Gebühren spricht. Art. 3 verlangt:

Die Konzession wird gegen eine einmalige oder jährlich vorauszubezahlende Gebühr von 50—2000 Franken, die nach Umfang und Art des Geschäfts bemessen wird, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizei auf höchstens ein Jahr erteilt usw.

Hat man je schon von ähnlichen rigorosen Belastungen anderer Erwerbsgruppen gehört? Die Höhe der Gebühr ist geradezu unerhört und müßte noch als bitter genug empfunden werden bei ihrer Dezimierung auf die Hälfte. Warum sind denn gerade wir es, die immer als Opfer aussehen sind? Weil man es nicht über sich bringen will, anzuerkennen, daß, was für die Anfänge in der Entwicklung des Kinos galt, eine sehr starke Wendung durchgemacht, daß unsere Existenzbedingungen viel härter geworden und daß die gebratenen Darben ganz gewöhnlich Rebhühner sind. Darum verlangt man nicht bloß die horrende Gebühr von 2000 Fr., man fordert sie in einmaliger Vorausbezahlung. Zudem wird man auch kein besonderes Entgegenkommen darin erblicken, daß die Konzession nur für ein Jahr — statt mehrere, mindestens zwei — erteilt werden will.

Im weitern leidet die Vorlage, wie die meisten, wie fast alle gesetzgeberischen Erzeugnisse, an einem Krebsübel, das allen eigen zu sein scheint, es ist die undefinierbare Unklarheit, die in der Ansicht auf Reglemente und Vorordnungen liegt. So unterschreibt ein Passus von Art. 7:

„Die näheren Bestimmungen über die Feuer- und Baupolizei und die Betriebsicherheit, sowie die Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen usw. werden in besonderen Reglementen der zuständigen Ortspolizeibehörden und regierungsrätslichen Verordnungen aufgestellt“ usw.

Wir verschließen uns dieser Art der Kompletierung nicht, sofern es sich um Aufführung eines einheitlichen Reglementes unter Auziehung von Interessenten und Sachverständigen handelt.

Ohne Zweifel ist das Schutzhärt der minderjährigen Kinobesucher zu hoch gegriffen, wenn der Regierungsrat Leuten unter 20 Jahren, auch in Begleitung von Eltern,

den Besuch der Kinos rundweg untersagt. Das war auch die Auffassung der Kommission, die das Schutzhärt auf 16 Jahre festsetzte.

Daz man im Kanton Bern zu diesem Schutzhärt kommen konnte, das birgt eine Fülle von Vorurteilen und Unkenntnis unserer Sache, die wir später für sich allein behandeln werden; heute war uns nur darum zu tun, vor der ersten Lesung des Gesetzes im Großen Rat einigen Bedenken Ausdruck zu geben, die, zusammengefaßt, in einer Eingabe an den Großen Rat und die Kommission enthalten sind. Wir werden Ihnen von der Eingabe in nächster Nummer Kenntnis geben.

ooo

Erst Bern, dann Basel.

ooo

Mr. Das heißt, die Knute, die man über unserm Stande schwingt, haben eigentlich außer diesen Beiden auch schon andere gespürt. Und Dritte werden noch zu spüren bekommen. Man weiß ja, wie der Wind auch im Kanton Zürich wirkt. In Bern und Basel aber liegen gerade gegenwärtig die beiden Kinematographengesetze vor dem Forum der Großen Räte. Mit dem ersten haben wir uns früher in einer Folge von Artikeln beschäftigt und das letztere wurde im Wortlaut im „Kinema“ wiedergegeben. In beiden Orten finden wir das gleiche Symptom: Die „Herren vom geistigen Adel“ balgen sich in einem solchen Hagel um die Vernichtung unseres Gewerbes, daß einer kein Sittenapostel zu sein braucht, um anzunehmen, daß an unserem Stande kein Haar mehr ungekrümmt sein dürfe. Während aber die Berner Ratsherren „allein mit eigener Kraft“ fertig zu werden sich zutrauen, kommt ihren Almtsbrüdern drunter am Rhein ein weiterer Kampf zu Hilfe: Der Verein für Verbreitung guter Schriften spannt in den „Basler Nachrichten“ eine schüchtere Aegide aus über die „ihrer Verantwortung wohl bewußten“ Hüter der frommen Basler Seelen. Was schon der Basler Gesetzesentwurf offen ausspricht und was bei der Eintretensdebatte im Großen Rat unverfroren gesagt wurde, das läßt in vielen Fällen so unzweideutig die moralische und wirtschaftliche Verständnislosigkeit erkennen, so daß wir uns freuen, daß es die Herren J. Singer und J. Lorenz unternommen haben, in objektiver, wegleitender Eingabe irgende, in der Grossratsverhandlung zum Ausdruck gekommene Auffassungen zu korrigieren oder auszuschalten. Die Eingabe der beiden Herren zum Gesetzesentwurf betreffend die kinematographischen Vorführungen, die auf dem Kanzleitisch des Großen Rates zur Prüfung vorliegt, lautet:

Zum Gesetzesentwurf betreffend die kinematographischen Vorführungen.

Die Vorlage erwähnt, daß die Anregung zur Einbringung eines bezüglichen Gesetzes schon im Dezember 1910 erfolgt sei. In der Tat mag damals eine gesetzliche Regelung vom Standpunkt der Allgemeinheit erwünscht gewe-